



# Lebensmittelrechtliche Anforderungen bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel

## Allgemeines

Das neue Lebensmittelrecht lässt seit dem 1. Mai 2017 folgende Insektenarten als Lebensmittel zu:

- *Tenebrio molitor* im Larvenstadium (Mehlwurm)
- *Acheta domesticus*, adulte Form (Heimchen, Grille)
- *Locusta migratoria*, adulte Form (Europäische Wanderheuschrecke)

Sowohl bei der Produktion in der Schweiz wie auch bei der Einfuhr sind jedoch verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten.

Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU; SR 916.443.11) bedarf die Einfuhr von Tierprodukten, für die es keine harmonisierten Bedingungen gibt, einer Bewilligung des BLV. Als Lebensmittel bestimmte Insekten unterstehen zwar den allgemeinen Anforderungen der EU betreffend die Lebensmittelsicherheit, den innergemeinschaftlichen Verkehr regelnde spezifische Vorschriften gibt es jedoch nicht. Die Einfuhr der erwähnten Insekten bedarf deshalb der Bewilligung.

Nach Art. 7 Abs. 2 EDAV-EU erteilt das BLV die Bewilligung, wenn:

- a. die Seuchelage im Herkunftsgebiet es zulässt oder geeignete Massnahmen gegen eine Seucheneinschleppung getroffen werden; und
- b. die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

Als "Anforderungen nach dieser Verordnung" gelten die harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr. Dazu gehören namentlich auch die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Damit diese gewährleistet werden kann, muss bei der Insektenproduktion die Lebensmittelhygiene sichergestellt sein.

Der entsprechende Nachweis kann beispielsweise dadurch erbracht werden, dass belegt wird, dass die Insekten aus einem Betrieb importiert werden, der nach einem Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) gleichwertigen Verfahren zur Produktion von Insekten als Lebensmittel bewilligt worden ist. Ist der Betrieb nicht als solcher bewilligt, genügt es, wenn der Betrieb der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde zur Produktion von Insekten als Lebensmittel gemeldet ist. In beiden Fällen sollte der Betrieb für die Produktion von Insekten als Lebensmittel der Lebensmittelkontrollbehörde unterstehen. Das Vorliegen der entsprechenden Bescheinigungen ist Voraussetzung dafür, dass die Bewilligung erteilt werden kann.

Für Tierprodukte, für die es keine spezifischen Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr gibt, kann das BLV tierseuchenpolizeiliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelhygienische Einfuhrbedingungen verfügen (Art. 5 Abs. 3 EDAV-EU). Diese werden als Auflagen in die Bewilligung aufgenommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang:

- Die einzuführenden Insekten müssen aus einer Zucht zu Speisezwecken stammen.
- Die Substrate, auf denen die Insekten gezüchtet wurden, müssen denselben Anforderungen genügen, die an Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Fische, gestellt werden.
- Die Insekten dürfen als Ganzes oder in zerkleinerter, gemahlener Form eingeführt werden.
- Sie dürfen nur eingeführt werden, wenn sie über einen angemessenen Zeitraum tiefgefroren und einer Hitzebehandlung oder einem anderen geeigneten Verfahren unterzogen wurden, das gewährleistet, dass vegetative Keime abgetötet werden.
- Die Handelspapiere müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 11 EDAV-EU die Angaben nach Artikel 83 Abs. 3 LGV enthalten.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann das BLV die Bewilligung entziehen.

Dem Bewilligungsinhaber wird gemäss Art. 18. Abs. 1<sup>ter</sup> Gebührenverordnung BLV (SR 916.472) eine Gebühr von Fr. 40.-- bis Fr. 100.-- auferlegt. Der entsprechende Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung einzubezahlen.

Auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen hat die jeweilige verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden. Sie hat dafür zu sorgen, dass nur Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden, die der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen (Art. 74 LGV).

Wichtige Instrumente der Selbstkontrolle sind insbesondere:

- die Sicherstellung guter Verfahrenspraktiken (Gute Hygienepraxis, Gute Herstellungspraxis);
- die Anwendung von Verfahren, die auf den Prinzipien des HACCP-Konzepts (Art. 78 und 79 LGV) beruhen;
- die Rückverfolgbarkeit;
- die Probenahme und die Analyse von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

## **Besonderes**

Beim Inverkehrbringen müssen die Anforderungen nach Anhang 1 der Verordnung über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2) beachtet werden:

- Beim Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel muss die Sachbezeichnung einen Hinweis auf die Tierart unter Angabe der gemeinen und der wissenschaftlichen Bezeichnung enthalten.
- Werden Insekten nur als Zutat verwendet, muss in der Sachbezeichnung des Lebensmittels darauf hingewiesen werden.
- Lebensmittel, die Insekten als Zutat enthalten, müssen analog Art. 11 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) gekennzeichnet werden. Personen, die allergisch gegen Hausstaubmilben, Krusten- u. Weichtiere sind, können allergisch reagieren auf den Verzehr von Insekten.